



Brüssel, den 17. September 2018
(OR. en)

11505/18

**Interinstitutionelles Dossier:
2017/0297(COD)**

**CODEC 1344
AGRILEG 120
SEMENCES 10
OC 14
PE 102**

INFORMATORISCHER VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.:

Vorschlag für einen BESCHLUSS DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut

– Ergebnis der ersten Lesung des Europäischen Parlaments
(Straßburg, 10 bis 13. September 2018)

I. EINLEITUNG

Im Einklang mit Artikel 294 AEUV und mit der Gemeinsamen Erklärung zu den praktischen Modalitäten des Mitentscheidungsverfahrens¹ haben der Rat, das Europäische Parlament und die Kommission informelle Gespräche geführt, um in erster Lesung zu einer Einigung über dieses Dossier zu gelangen und somit eine zweite Lesung und die Einleitung des Vermittlungsverfahrens zu vermeiden.

¹ ABl. C 145 vom 30.6.2007, S. 5.

In diesem Zusammenhang hat der Berichterstatter, Herr Czesław Adam SIEKIERSKI (PPE – PL), im Namen des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung eine Abänderung (Abänderung 1) zu dem Vorschlag für einen Beschluss vorgelegt. Über diese Abänderung war bei den genannten informellen Gesprächen Einvernehmen erzielt worden.

II. ABSTIMMUNG

Das Europäische Parlament hat bei seiner Abstimmung im Plenum am 11. September 2018 die Abänderung (Abänderung 1) zu dem Vorschlag für einen Beschluss angenommen. Der so geänderte Kommissionsvorschlag stellt den Standpunkt des Parlaments in erster Lesung dar und ist in dessen legislativer EntschlieÙung (siehe Anlage) enthalten².

Der Standpunkt des Parlaments entspricht der zuvor zwischen den Organen getroffenen Vereinbarung. Folglich dürfte der Rat in der Lage sein, den Standpunkt des Parlaments zu billigen.

Der Gesetzgebungsakt würde anschließend in der Fassung des Standpunkts des Parlaments erlassen.

² Im Standpunkt des Parlaments in der Fassung der legislativen EntschlieÙung sind die Änderungen gegenüber dem Kommissionsvorschlag wie folgt markiert: Ergänzungen zum Kommissionsvorschlag sind durch ***Fettdruck und Kursivschrift*** kenntlich gemacht. Das Symbol "■" weist auf Textstreichungen hin.

P8_TA-PROV(2018)0318

Gleichstellung von Feldbesichtigungen*I**

Legislative Entschließung des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018 zu dem Vorschlag für einen Beschluss des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in Brasilien und der Gleichstellung von in Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Öl- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut (COM(2017)0643 – C8-0400/2017 – 2017/0297(COD))

(Ordentliches Gesetzgebungsverfahren: erste Lesung)

Das Europäische Parlament,

- unter Hinweis auf den Vorschlag der Kommission an das Europäische Parlament und den Rat (COM(2017)0643),
 - gestützt auf Artikel 294 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union, auf dessen Grundlage ihm der Vorschlag der Kommission unterbreitet wurde (C8-0400/2017),
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Rechtsausschusses zu der vorgeschlagenen Rechtsgrundlage,
 - gestützt auf die Artikel 294 Absatz 3 und 43 Absatz 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union,
 - unter Hinweis auf die Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses vom 14. Februar 2018³,
 - gestützt auf die Artikel 59 und 39 seiner Geschäftsordnung,
 - unter Hinweis auf den Bericht des Ausschusses für Landwirtschaft und ländliche Entwicklung (A8-0253/2018),
1. legt den folgenden Standpunkt in erster Lesung fest;
 2. fordert die Kommission auf, es erneut zu befassen, falls sie ihren Vorschlag ersetzt, entscheidend ändert oder beabsichtigt, ihn entscheidend zu ändern;

³ ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 76.

3. beauftragt seinen Präsidenten, den Standpunkt des Parlaments dem Rat und der Kommission sowie den nationalen Parlamenten zu übermitteln.

P8_TC1-COD(2017)0297

Standpunkt des Europäischen Parlaments festgelegt in erster Lesung am 11. September 2018 im Hinblick auf den Erlass des Beschlusses (EU) 2018/... des Europäischen Parlaments und des Rates zur Änderung der Entscheidung 2003/17/EG des Rates hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgutvermehrungsbeständen in der Föderativen Republik Brasilien und der Gleichstellung von in der Föderativen Republik Brasilien erzeugtem Futterpflanzen- und Getreidesaatgut sowie hinsichtlich der Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgutvermehrungsbeständen in der Republik Moldau und von in der Republik Moldau erzeugtem Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut

DAS EUROPÄISCHE PARLAMENT UND DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION –

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, *insbesondere auf Artikel 43 Absatz 2*,

■ auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

nach Zuleitung des Entwurfs des Gesetzgebungsakts an die nationalen Parlamente,

nach Stellungnahme des Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschusses⁴,

■ gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren⁵,

⁴ ABl. C 227 vom 28.6.2018, S. 76.

⁵ Standpunkt des Europäischen Parlaments vom 11. September 2018.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Gemäß der Entscheidung 2003/17/EG des Rates⁶ können Feldbesichtigungen bestimmter Saatgutvermehrungsbestände, die in den aufgelisteten Drittländern durchgeführt werden, unter bestimmten Voraussetzungen den gemäß dem Unionsrecht durchgeführten Feldbesichtigungen gleichgestellt werden, und *das* Saatgut bestimmter Arten von Futterpflanzen, Getreide, Rüben, Ölpflanzen und Faserpflanzen, das in diesen Ländern erzeugt wird, kann unter bestimmten Voraussetzungen dem gemäß dem Unionsrecht erzeugten Saatgut gleichgestellt werden.
- (2) *Die Föderative Republik Brasilien (im Folgenden "Brasilien")* hat bei der Kommission einen Antrag auf Gleichstellung seines Feldbesichtigungssystems für Futterpflanzen- und *Getreidesaatgutvermehrungsbestände* sowie des in Brasilien erzeugten und zertifizierten *Futterpflanzen-* und *Getreidesaatgutes* gestellt.
- (3) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften Brasiliens geprüft und *auf der Grundlage eines 2016 durchgeführten Audits* des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Futterpflanzen- und Getreidesaatgut in Brasilien sowie seiner Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften *ihre Ergebnisse in einem Bericht mit folgendem Titel veröffentlicht: "Abschlussbericht eines Audits, das vom 11. bis zum 19. April 2016 in Brasilien zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurde"*.

⁶ Entscheidung 2003/17/EG des Rates vom 16. Dezember 2002 über die Gleichstellung von Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen in Drittländern und über die Gleichstellung von in Drittländern erzeugtem Saatgut (ABl. L 8 vom 14.1.2003, S. 10).

- (4) Infolge **des** Audits wurde festgestellt, dass die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen, die Probenahmen, die Prüfungen und die amtlichen Nachkontrollen von Futterpflanzen- und Getreidesaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 2003/17/EG sowie den entsprechenden Vorschriften der Richtlinien 66/401/EWG⁷ und 66/402/EWG⁸ **des Rates** gerecht werden. Ferner wurde festgestellt, dass die für die Zertifizierung von Saatgut in Brasilien zuständigen nationalen Behörden kompetent sind und ordnungsgemäß arbeiten.
- (5) Die Republik Moldau hat **bei** der Kommission einen Antrag auf Gleichstellung ihres Feldbesichtigungssystems für Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und **Faserpflanzensaatgutvermehrungsbestände** sowie des in der Republik Moldau erzeugten und zertifizierten Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgutes gestellt.
- (6) Die Kommission hat die einschlägigen Rechtsvorschriften der Republik Moldau geprüft und **auf der Grundlage eines 2016** durchgeführten **Audits** des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut in **der Republik** Moldau sowie seiner Gleichwertigkeit mit den Unionsvorschriften **ihre Ergebnisse in einem Bericht mit folgendem Titel veröffentlicht: "Abschlussbericht eines Audits, das vom 14. bis zum 21. Juni 2016 in der Republik Moldau zur Bewertung des Systems der amtlichen Kontrollen und der Zertifizierung von Saatgut sowie deren Gleichwertigkeit mit den Vorschriften der Europäischen Union durchgeführt wurde"**.

⁷ **Richtlinie 66/401/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Futterpflanzensaatgut (Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2298).**

⁸ **Richtlinie 66/402/EWG des Rates vom 14. Juni 1966 über den Verkehr mit Getreidesaatgut (Abl. 125 vom 11.7.1966, S. 2309).**

- (7) Infolge *des* Audits wurde festgestellt, dass die Feldbesichtigungen von Saatgutvermehrungsbeständen, die Probenahmen, die Prüfungen und die amtlichen Nachkontrollen von Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut angemessen durchgeführt werden und den Anforderungen des Anhangs II der Entscheidung 2003/17/EG sowie den entsprechenden Vorschriften der Richtlinien 66/402/EWG, 2002/55/EG⁹ und 2002/57/EWG¹⁰ *des Rates* gerecht werden. Ferner wurde festgestellt, dass die für die Zertifizierung von Saatgut in der Republik Moldau zuständigen nationalen Behörden kompetent sind und ordnungsgemäß arbeiten.
- (8) Deshalb ist es angemessen, Feldbesichtigungen für Futterpflanzen- und **Getreidesaatgutvermehrungsbestände**, die in Brasilien durchgeführt werden, sowie Futterpflanzen- und Getreidesaatgut, das in Brasilien erzeugt und von den brasilianischen Behörden amtlich zertifiziert wurde, als gleichwertig anzuerkennen.
- (9) Es ist außerdem angemessen, Feldbesichtigungen für Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und **Faserpflanzensaatgutvermehrungsbestände**, die in der Republik Moldau durchgeführt werden, sowie Getreide-, Gemüse-, Ölpflanzen- und Faserpflanzensaatgut, das in der Republik Moldau erzeugt und von *deren* Behörden amtlich zertifiziert wurde, als gleichwertig anzuerkennen.

⁹ **Richtlinie 2002/55/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Gemüsesaatgut (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 33).**

¹⁰ **Richtlinie 2002/57/EG des Rates vom 13. Juni 2002 über den Verkehr mit Saatgut von Öl- und Faserpflanzen (ABl. L 193 vom 20.7.2002, S. 74).**

- (10) In der Union gibt es eine Nachfrage nach Gemüsesaatgut, *das* aus Drittländern, einschließlich der Republik Moldau, eingeführt wird. Deshalb *sollte* die **■** Entscheidung 2003/17/EG auch *amtlich zertifiziertes* Gemüsesaatgut im Sinne der Richtlinie 2002/55/EG erfassen, um der Nachfrage nach solchem Saatgut mit Ursprung in der Republik Moldau und in Zukunft auch in anderen Drittländern gerecht zu werden.
- (11) *Unter Berücksichtigung der* geltenden Bestimmungen der *Internationalen* Vereinigung für Saatgutprüfung (ISTA) **■** sollte das betreffende Drittland *eine amtliche Erklärung* dahingehend *abgeben*, dass die Probenahme und Prüfung des Saatgutes *entsprechend den Bestimmungen der internationalen ISTA-Vorschriften für die Analyse von Saatgut (im Folgenden "ISTA-Regeln") hinsichtlich der internationalen Saatgutpartien-Zertifikate "Orange"* erfolgt sind, und der Saatgutpartie sollte ein solches Zertifikat beiliegen.
- (12) *In Anbetracht der Tatsache, dass der "Abweichversuch betreffend die Probenahme und Prüfung von Saatgut" (Derogatory experiment on seed sampling and seed analysis) gemäß Anhang V Teil A des Beschlusses des Rates der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (OECD) vom 28. September 2000 über die OECD-Regelungen für die Sortenankennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut ausläuft, sollte jede Bezugnahme auf diesen Versuch gestrichen werden.*
- (13) *Sämtliche Bezugnahmen auf Kroatien als Drittland sind in Anbetracht seines Beitritts zur Union im Jahr 2013 zu streichen.*
- (14) Die Entscheidung 2003/17/EG sollte daher entsprechend geändert werden –

HABEN FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

Artikel 1
Änderung der Entscheidung 2003/17/EG

Die Entscheidung 2003/17/EG wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 1 erhält der einleitende *Teil* folgende Fassung:

"Die Feldbesichtigungen, die bei Saatgutvermehrungsbeständen der in Anhang I *dieser Entscheidung* angegebenen Arten in den im selben Anhang aufgeführten Drittländern durchgeführt werden, sind den Feldbesichtigungen gleichgestellt, die gemäß den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG durchgeführt werden, vorausgesetzt sie".

2. Artikel 2 erhält folgende Fassung:

"Artikel 2

Saatgut der in Anhang I *dieser Entscheidung* angegebenen Arten, das in den dort aufgeführten *Drittländern* geerntet und von den dort genannten Behörden amtlich kontrolliert worden ist, ist dem Saatgut gleichgestellt, das den Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG entspricht, sofern die besonderen Anforderungen des Anhangs II Buchstabe B *dieser Entscheidung* erfüllt sind."

3. Artikel 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

"(1) Wird gleichgestelltes Saatgut innerhalb der Gemeinschaft gemäß den OECD-Regelungen für die Sortenerkennung von für den internationalen Handel bestimmtem Saatgut "neu etikettiert und wiederverschlossen", so gelten die Bestimmungen der Richtlinien 66/401/EWG, 66/402/EWG, 2002/54/EG, 2002/55/EG und 2002/57/EG für das Wiederverschließen von in der Gemeinschaft erzeugtem Saatgut entsprechend.

Unterabsatz 1 gilt unbeschadet der für diese Vorgänge geltenden OECD-Regeln."

b) **In** Absatz 2 erhält **Buchstabe b** folgende Fassung:

"b) wenn es sich um EG-Kleinpackungen im Sinne der Richtlinien 66/401/EWG, 2002/54/EG oder 2002/55/EG handelt.";

4. Die Anhänge **der Entscheidung 2003/17/EG** werden gemäß dem Anhang **des vorliegenden** Beschlusses geändert.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt am zwanzigsten Tag nach seiner Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Artikel 3

Adressaten

Dieser Beschluss ist an die Mitgliedstaaten gerichtet.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Europäischen Parlaments *Im Namen des Rates*

Der Präsident

Der Präsident

ANHANG

Die Anhänge I und II *der Entscheidung 2003/17/EG* werden wie folgt geändert:

1. Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In der Tabelle werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt:

"BR	Ministry of Agriculture, Livestock and Food Supply Esplanada dos Ministérios, bloco D 70.043-900 Brasilia-DF	66/401/EWG 66/402/EWG"
"MD	National Agency for Food Safety (ANSA) str. Mihail Kogălniceanu 63, MD-2009, Chisinau	66/402/EWG 2002/55/EG 2002/57/EG"

b) In der Fußnote zu der Tabelle, *auf die unter Buchstabe a Bezug genommen wird*, werden in alphabetischer Reihenfolge folgende Einträge eingefügt: "BR – Brasilien", "MD – Republik Moldau".

c) *In der Fußnote zu jener Tabelle wird der Wortlaut "HR – Kroatien" gestrichen.*

2. Anhang II wird wie folgt geändert:

a) In Abschnitt A Nummer 1 *wird folgender Gedankenstrich angefügt:*

"■ – Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten."

b) Abschnitt B wird wie folgt geändert:

i) *Unter Nummer 1 Unterabsatz 1 wird folgender Gedankenstrich angefügt:*

" – Saatgut von Gemüse bei den in der Richtlinie 2002/55/EG aufgeführten Arten."

ii) Unter Nummer 2.1 *wird nach dem dritten Gedankenstrich der folgende Gedankenstrich eingefügt:*

" – Richtlinie 2002/55/EG, Anhang II,"

█

iii) ■ Nummer 2.2 *erhält* folgende Fassung:

"2.2. Für die Prüfung der Einhaltung der unter Nummer 2.1 aufgeführten Anforderungen sind amtliche oder unter amtlicher Aufsicht durchgeführte Proben gemäß den ISTA-Regeln zu entnehmen; ihr Gewicht hat dem nach diesen Methoden vorgeschriebenen Gewicht unter Berücksichtigung des Gewichts zu entsprechen, das in folgenden Richtlinien genannt ist:

- Richtlinie 66/401/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,
- Richtlinie 66/402/EWG, Anhang III Spalten 3 und 4,
- Richtlinie 2002/54/EG, Anhang II zweite Zeile,
- Richtlinie 2002/55/EG, Anhang III,
- Richtlinie 2002/57/EG, Anhang III Spalten 3 und 4."

iv) Nummer 2.3 *erhält* folgende Fassung:

"2.3. Die Prüfung wird amtlich oder unter amtlicher Aufsicht gemäß den ISTA-Regeln durchgeführt."

v) *Nummer 2.4 wird gestrichen.*

vi) Unter Nummer 3.1 erhält der zweite *Gedankenstrich* folgende Fassung:

"– die Erklärung, dass das Saatgut gemäß den *derzeitigen* internationalen Methoden einer Stichprobe unterzogen und geprüft worden ist: '*Gemäß den Bestimmungen der internationalen Regeln für die Prüfung von Saatgut der ISTA hinsichtlich der internationalen* orangefarbenen Berichte über eine Saatgutpartie von ... (Name oder *Mitgliedscode* der ISTA-Saatgutprüfstation) einer Stichprobe unterzogen und untersucht'".

vii) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

"4. Die Saatgutpartien werden von einem *internationalen* orangefarbenen Bericht über eine Saatgutpartie *der ISTA* begleitet, aus dem die Angaben hinsichtlich der Einhaltung der Bedingungen gemäß Nummer 2 hervorgehen."